

Beitragsordnung

Monatsbeitrag (€)

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Rentner, Schüler, Studenten, Lehrlinge sowie Mitglieder, die ausschließlich am Ausgleichsport (Turnhalle) teilnehmen. 7,50
2. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr, die über ein eigenes Einkommen verfügen 10,00
3. Erwachsene, bei denen Pkt. 1 nicht zutrifft 10,00
4. Familien (mindestens zwei in einem Haushalt lebende Familienmitglieder, davon mindestens ein Erwachsener)
 - a) alphabetisch erstes Mitglied: voller Beitrag
 - b) jedes weitere Mitglied erhält 1,00 € Ermäßigung
5. Erwachsene, die gemäß Pkt. 1 den ermäßigten Beitragssatz beanspruchen, haben den entsprechenden Nachweis zu erbringen (Schüler-, Rentnerausweis, Ausbildungsvertrag o.ä.)
6. Entfallen durch
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft eines Familienmitgliedes gemäß Pkt. 4. oder
 - b) Änderung der Familienverhältnissedie in 4. benannten Begünstigungsgründe, wird der volle Beitrag ab dem Folgemonat erhoben bzw. nachgefordert.
7. Bei Wegfall von Vergünstigungen oder Altersermäßigungen erfolgt die Erhebung bzw. Nachforderung der vollen Beiträge ab dem Folgemonat.
8. Bei Eintritt von Ermäßigungsgründen erfolgt die Gewährung der Ermäßigung ab dem Folgemonat.
9. Übungsleiter sind Vereinsmitglieder. Sie zahlen 50 % des Grundbeitrages (ohne Anrechnung von Familienvergünstigungen).
10. Fördernde Mitglieder erbringen Leistungen materieller oder finanzieller Art, die über den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen liegen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
11. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge
12. Die Aufnahmegebühr beträgt 40,00 € für Nichtschwimmer und 30,00 € für Schwimmer. Passive Mitglieder und Übungsleiter zahlen keine Aufnahmegebühr.
13. Die Aufnahmegebühr verbleibt auch bei Ausscheiden des Mitgliedes im Verein.
14. Erfolgt die Entrichtung des Jahresbeitrages per Einzugsermächtigung oder Überweisung bis zum 31.01. des Jahres, können 5% Rabatt einbehalten werden.
15. Die Kassierung bzw. Zahlung der Beiträge erfolgt im Voraus für das Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.
16. Die Rechte der Mitglieder nach §§ 5, 8 und 9 der Satzung ruhen bei Zahlungsrückstand von mehr als 6 Wochen bis zur Begleichung der Beitragsschuld.
17. Auf begründeten schriftlichen Antrag können Mitglieder vom Vorstand für eine begrenzte Zeit von den Pflichten zur Beitragszahlung nach § 5 (3) der Satzung befreit werden (ruhende Mitgliedschaft). Während dieser Zeit ruhen auch die Rechte nach §§ 5, 8 und 9 der Satzung.
18. Für die Erstellung und das Versenden einer Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Bei der ersten Mahnung beträgt diese 2,50 €, bei weiteren Mahnungen jeweils 5,00 €. Die erste Mahnung durch den Vorstand soll nach einer Frist von 3 Monaten ergehen.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde am 24.03.2010 von der Hauptversammlung beschlossen. Sie gilt ab sofort bis zum 31.12.2010.